Amts . Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42.

Marienwerber, ben 17. Oftober.

Inhalt ber Gefet: Sammlung.

Das 21. Stud ber Gefet-Sammlung pro 1877 ber Talons nicht einlaffen. enthält unter : Rr. 8519 bie Berordnung wegen Ginberufung ber beiden Baufer des Landtages der Monardie. Bom 3. Oftober 1877.

Berordnungen und Befanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

wegen Ausreich ung der neuen Zinscoupons gen Kaffen unentgeltlich ju haben. au ben Brioritäts=Dbligationen Gerie 1., II. und III. der Riederschlesisch : Martifchen Gifenbahn.

Brioritätsobligationen Gerie 1., 1). und III. ber Rie- oder eine ber genannten Raffen einzureichen. derichlefisch= Martifchen Gifenbahn über die Binfen für die vier Jahre 1878 bis 1881 nebft Talons werben vom 15. Oktober b. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Bormitttags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme ber Sonn= und Festtage und ber Raffenrevisionstage, aus- (2) gereicht werben.

Empfang genommen ober burch die Regierungs-Saupt- laffes vom 12. Mai b. J genehmigten Nachtrages ju taffen, die Bezirke Sauptkaffen in hannover, Dona ben reglementarifchen Bestimmungen bes Rur- und

a. M. bezogen werden.

empfangen will, hat die Talons vom 8. Juli 1873 mit Central Laudschafts-Direktion gemäß § 11 bes Statuts einem Berzeichniffe, zu welchem Formulare bei ber ber Centrallanbicaft für bie Breugischen Staaten vom Controle und in hamburg bei bem Raiserlichen Boit= 21. Mai 1873 ertheilt worben. amte Rr. 1 unentgeltlich zu haben find, bei derfelben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. halt in dem folgendermaßen lautenden Schlußsaße des Genügt dem Einreicher eine numerirte Marte gedachten Artifels XIII als Empfangsbescheinigung, so ift bas Berzeichniß nur gedachten Artifels XIII. einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe ber Talons zu erhalten munichen, doppelt vorzulegen. In letterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurud. Die Marte ober Empfangsbescheinigung ift bei ber Ausreichung ber neuen Coupons zurückzugeben.

Ausgegeben in Marienwerber den 18. Ottober 1877.

In Schriftwechfel fann die Controle ber Staatspapiere fich mit den Inhabern

Mer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Raffen beziehen will, hat derfelben die alten Talons mit einem boppelten Berzeichniffe einzureichen, pon welchen bas eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Mushändigung ber neuen Coupons wieder abzuliefern ift. Formulare zu diesen Berzeichniffen find bei den gebachten Roffen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden fonfti=

Der Einreichung ber Obligationen felbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen find; in diesem Falle find die Obligationen mittelft be= Die Coupons Serie VII. Rr. 1 bis 8 zu ben sonderer Gingabe an die Controle ber Staatspapiere

Berlin, ben 28. September 1877. Hauptverwaltung der Staatsschulden. B. Graf ju Gulenburg. Lowe. Bering. Mötaer.

Bekanntmachung.

Bu den Bestimmungen über bas Tarmefen in Die Coupons konnen bei ber Controle felbst in Artitel XII. und XIII. bes mittelft Allerhöchsten Erbrud und Lüneburg oder bie Rreistaffe in Frankfurt Neumärkischen Ritterschaftlichen Rredit Inftituts (Gef.= Samml, pro 1877 S. 214) ift auch in Ansehung ber Ber Diefelben bei ber Controle der Staatspapiere centrallandschaftlichen Beleihungen die Buftimmung der

Es erledigt fich hierdurch ber besondere Borbe=

Der § 41 bes Statuts ber Central = Landichaft für die Brenfifchen Staaten (Gef. S. 1873 S. 309) findet auf Pfandbriefsdarlehne, welche auf Grund ber nach vorstehenden Bestimmungen erfolgten Seftstellung bes Gutswerthes gewährt find, erft bann Anwendung, wenn für biefe Be= stimmungen bie im § 11 a a. D. vorbehaltene ertheilt ift.

Berlin, den 24. August 1877. Rur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts : Direktion. gez. von Rlütow. Tettenborn. von Pfuel.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial:Beborden.

3) Als Ich im September des Jahres 1872 in Marienburg der Säcularfeier der Wiedervereinigung Westpreußens mit der Monarchie, sowie der Grundsteinlegung für das dem Könige Friedrich II. dort zu errichtende Denkmal beiwohnte, war es Meine Absicht, auch dereinst an der Enthüllung deffelben Theil zu nehmen. Der Zeitpunkt dieser Enthüllung ist berbeigekommen und gern murde 3ch ber damit verbundenen gur öffentlichen Renntnig. Keier beiwohnen, um dem Genius Unseres großen Ahnherrn an dieser Stätte Meine Huldigung darzubringen und der Bevölkerung Beftpreußens von Neuem Meine Sympathie zu bezeigen. Allein Ich werbe burch anberweite Aflichten hier zurüdgehalten. An Ew. Kaiferliche und Königliche Hoheit richte Ich daher das Ersuchen, Sich nach Marienburg zu begeben und Mich bei der Enthüllungsfeier zu vertreten, wobei Ew. Raiferliche und Königliche Sobeit der Bevölkerung der Proving tund geben wollen, wie freudig Ich auch bei diesem Unlaß ihrer gedenke.

Schloß Brühl, den 12. September 1877.

gez. Wilhelm.

An Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen des deutschen Reiches und von Preugen.

gestern in Marienburg begangenen Feier zur Verkundigung gekommen ist, betele ich mich nach der mir ertheilten Ermächtigung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, überzeugt, daß damit den Bewohnern der Provinz eine herzliche Freude bereitet wird.

Königsberg, den 10. Oktober 1877. Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.

gez. v. horn.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. Februar 1877 bringe ich die erfolgte Er= nennung des Gutsbesitzers Jangen in Troop zum Stellvertreter des Standesbeamten für den IV. Standes= amtsbezirk, Troop, Kreises Stuhm, statt des Inspektors Rrause in Troop, hierdurch zur öffent: lichen Kenntniß.

> Rönigsberg, den 29. September 1877. Der Ober-Bräsident der Proving Preußen. v. Horn.

Bekanntmachung. 5)

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung bes Mittergutsbesitzers Arthur Schlemmer in Rl. Mattfowig zum Stellvertreter des Standesbeamten für

Ruftimmung der Central=Landschafts = Direttion | den XVII. Standesamtsbezirk, Wattkowit, Rreifes Stuhm, statt des Rentiers Julius Schlemmer in Rl. Wattkowiß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, ben 29. September 1877. Der Ober-Präsident der Proving Preußen. v. Horn.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. März 1875 bringe ich die erfolgte Ernen= nung bes Rittergutspächters Curt v. Kries in Friedenau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XX. Standesamtsbezirk, Friedenau, Kreises Thorn, statt des Rechnungsführers Weiher in Friedenau, hierdurch

> Königsberg, den 5. Oktober 1877. Der Ober-Präsident der Proving Preußen v. Horn.

Es wird hierdurch barauf aufmerksam gemacht, daß nach Artikel 11 des Niederlassungs Bertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenoffenschaft vom 27. April 1876 (Reichsgesethblatt pro 1877 S. 5) die früher zwischen einzelnen deutschen Staaten und der Schweiz abgeschlossenen Nieder= lassungs Berträge vom 1. Januar I. J. ab ihre Gül= tigkeit verloren haben.

Als solche außer Kraft getretenen Beriräge sind insbesondere folgende zu verzeichnen.

- I. Abkommen, betreffend die gegenseitige Ber-Borftehenden Allerhöchsten Erlaß, welcher bei ber pflegung Gulfsbedurftiger und die Beerdigung Berftorbener zwischen Preußen und 8 sowie 2 halben Rantonen der Schweiz vom - Januar 1862, welchem Abtommen nachträglich folgende Kantone beigetreten find:
 - a. Aargau am 24. Januar 1862,
 - b. Neuenburg am 29. Januar 1862,
 - c. Solothurn am 30. Januar 1862,
 - d. Schwy, am 14. Mär, 1862,
 - e. St. Gallen am 24 März 1862, f. Thurgau am 1. Dezember 1866.
 - II. Abkommen, betreffend die Befreiung vom Militärdienste und der Militärsteuer
 - Preußen und dem Kanton Zürich vom 14. Ottober 1854.
 - 2. Preußen und der Schweiz außer Kanton Waadt vom 7. November 1859.
 - 3. dem Norddeutschen Bunde und ber Schweiz vom 16. September 1870.
 - 4. dem Deuschen Reiche und ber Schweiz vom 11 Ottober 1875.

Marienwerder, ben 25. September 1877. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.